Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 10416.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Hochheim, Idstein, Montabaur, Nastätten, Niederlahnstein, Rennerod, Sankt Goarshausen, Selters und Usingen. Vom 2. Februar 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Niederwalluf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörigen Gemeinden Astert und Limbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Eddersheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Ehrenbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Horressen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Marienfels,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Niederlahnstein gehörige Gemeinde Niederlahnstein,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Hergenroth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Sankt Goarshausen gehörige Gemeinde Weisel,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Steinen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Mauloff

am 1. März 1903 beginnen soll.

Berlin, den 2. Februar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1903.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 21. September 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Lautzenhausen im Kreise Zell (Mosel) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 67 S. 351, ausgegeben am 18. Dezember 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. Dezember 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schleswig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Satrup nach Schleswig in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1903 Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 17. Januar 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Dezember 1902, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Preußisch-Holland ausgebauten Chausseen von Preußisch-Holland nach Crossen und von Quittainen bis zur Mohrunger Kreisgrenze in der Richtung auf Kahlau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1903 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 15. Januar 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Dezember 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe des zur Regulierung des Kittelbachs von der Grafenberger Chaussee bis zur Eisenbahnlinie Düsseldorf—Duisburg erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1903 Nr. 3 S. 13, ausgegeben am 17. Januar 1903;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Dezember 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts rc. an den Landkreis Guben für den von ihm beschlossenen Bau von Chausseen: 1. von dem Nullpunkt der Chaussee Sadersdorf—Bahnhof Kerkwitz an der Guben-Forster Chaussee bis an die Guben-Beitzscher Kreischaussee und 2. von Fürstenberg (Oder) bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Finkenheerd, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1903 Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 14. Januar 1903;
6. das am 29. Dezember 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Klein-Gorzyce im Kreise Adelnau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen, Jahrgang 1903 Nr. 4 S. 39, ausgegeben am 27. Januar 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.